

RS Vwgh 2000/5/31 98/18/0136

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.05.2000

Index

20/02 Familienrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

EheG §23;

EheG §27;

FrG 1997 §36 Abs2 Z9;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/18/0044 E 16. April 1999 RS 1 (hier nur letzter Satz)

Stammrechtssatz

Die Heiratsurkunde und der Scheidungsbeschluss beweisen als öffentliche Urkunden lediglich die Tatsache und den Zeitpunkt der Eheschließung sowie der Ehescheidung, entfalten hingegen keine Beweiskraft für Fragen, ob die Ehegatten jemals tatsächlich ein gemeinsames Familienleben geführt haben und ob für die Eheschließung ein Vermögensvorteil geleistet worden ist. Die Verwirklichung des Tatbestandes des § 36 Abs 2 Z 9 FrG 1997 hat auch nicht zur Voraussetzung, dass die Ehe für richtig erklärt worden ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998180136.X01

Im RIS seit

21.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at